

Der Förderverein Schloss Schleinitz e.V. gibt sich durch Beschluss der Vereinsversammlung vom **03. 06. 2023** folgende geänderte

Satzung

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Schloss Schleinitz e.V.“,
- (1) Der Verein hat seinen Sitz im Schloss Schleinitz. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe das örtliche Brauchtum zu bewahren, kulturelle und kultur-
geschichtliche Werte zu erhalten, zu sammeln und deren Erhaltung zu fördern.
Die touristische Entwicklung der Gemeinde ist zu fördern.

- (1) Der Verein fördert und unterstützt Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und denkmalgerechten Neugestaltung von Schloss, Schlossensemble und der Parkanlage.
- (1) Der Verein ist Eigentümer der Sammlung für ländliches Brauchtum.
- (1) Der Verein sichert die Betreuung und Erweiterung der Sammlung und des Museums.
- (1) Museumsgüter und die zur satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins notwendigen Wirtschaftsgüter sind vom Verein sachkundig zu verwalten.
- (1) Der Verein fördert denkmalpflegerische Projekte durch Beratung und Vermittlung.
- (1) Der Verein fördert Maßnahmen und Initiativen, die der Erhaltung von öffentlichen oder privaten Kulturdenkmälern dienen.
- (1) Der Verein unterstützt Eigentümer und Nutzer von Kulturdenkmälern bei der Klärung von Fachfragen.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne 1 der Abgabenordnung (AO).
- (1) Der Verein als Träger von ABM erwirtschaftet unbare Leistungen als Eigenmittelanteil für die Bereitstellung von Fördermitteln zur Sanierung des Schlossensembles Schleinitz und anderer satzungsmäßigen Aufgaben.

- (10) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Interessengemeinschaften werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist durch Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (1) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

§ 5

Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im voraus zu beschließen ist und bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.
- (1) Erfolgt der Beitritt im 1. Halbjahr des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Erfolgt der Beitritt erst im 2. Halbjahr des Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (1) Der maßgebliche Termin für die Zahlung der Beiträge ist das Datum der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme in den Verein.
- (1) Der Jahresbeitrag wird bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
- (1) Säumige Mitglieder sind ab 01.05 eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Adresse gemahnt. Als Betrag für die Kosten und die Verwaltungsaufwendungen werden je Mahnung 5,00 € erhoben.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (1) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (1) Der Vorstand kann sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung fest Angestellter bedienen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig, jedoch mindestens 1x jährlich ein. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen zu erfolgen. In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben werden.
- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Satzung und deren Änderung,
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
 4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 5. sowie Nachfolgekandidaten nach § 10 Abs. 6
 6. die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 4,
 7. die Beiträge,
 8. die Auflösung.

- (2) Zur Effektivierung des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Ein Leiter der Arbeitsgruppe ist festzulegen.

- (3) Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Niederschrift zuzusenden.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragung ist zulässig mit der Maßgabe, dass außer der eigenen bis zu zwei Stimmen übertragen werden können. Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zugeben.

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, wobei jedoch mindestens 25% aller Mitglieder

vertreten sein müssen. Ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25% aller Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieser Gegenstände zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertreten sein von mindestens 25% aller Mitglieder beschlussfähig.

- (1) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist geheime Wahl zulässig.

- (1) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 7 (1) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

- (1) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung nach §7 (1) versandt worden ist, kann nur mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand im Sinne § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, 4 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (1) Durch die Bildung von selbständigen Arbeitsgruppen macht sich die Mitarbeit je eines gewählten Vertreters dieser Arbeitsgruppe im Vorstandes notwendig. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich somit um die Anzahl der gewählten Vertreter aus den zu bildenden Arbeitsgruppen, ohne dass sie Vertretungsbefugnis für den Verein erhalten.

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsinteressen Mitglieder in den Aufsichtsrat anderer Interessenvereinigungen be- und abberufen.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (1) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolgekandidat nach. Ist kein Nachfolgekandidat vorhanden, wird ein neuer Vertreter kooptiert.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11

Gewinn, Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins.
- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (1) Erwirtschaftete Erlöse werden entsprechend den Vereinszielen wieder für die Vereinsarbeit eingesetzt.
- (1) Zuwendungen Dritter sind projektbezogen einzusetzen und abzurechnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur oder des Denkmalschutzes die vom Verein zu benennen ist.

Schleinitz, den 03.06.2023

.....
Vorsitzender